

Bedingungen für die Untersuchung und Behandlung von Tieren in den Kliniken sowie für die Diagnostik in den nicht klinischen Einrichtungen und den Instituten der Tierärztlichen Hochschule Hannover

§ 1

1. Die Kliniken der Tierärztlichen Hochschule Hannover berechnen Entgelte für tierärztliche Leistungen und für die Betreuung und Verpflegung von Tierpatienten sowie Auslagen nach der Ordnung über die Entgelte der Kliniken und nichtklinischen Einrichtungen und Institute der Tierärztlichen Hochschule Hannover.
2. Wird eine Untersuchung bzw. Diagnose auf Wunsch des Tierbesitzers persönlich durch die Direktorin/den Direktor der Hochschuleinrichtung oder im Falle der Verhinderung durch einen Vertreter erbracht, ist dieser berechtigt, dafür eine gesonderte Vergütung zu fordern. Die Form der Behandlung/Diagnostik muss schriftlich in einem Vertrag zwischen Tierbesitzer und Direktorin/Direktor der Hochschuleinrichtung vereinbart werden. Im Falle von Einsendungen von Labormaterial ist eine gesonderte Abrechnung möglich, wenn durch die Adressierung deutlich wird, dass eine persönliche Leistungserbringung durch die Direktorin/den Direktor der Hochschuleinrichtung gewünscht wird.

§ 2

1. Der Tierbesitzer hat sein Tier auf Verlangen der Klinik alsbald abzuholen. Hierbei sollen in der Klinik die Entgelte entrichtet werden. Nach Absprache mit der Klinik kann eine Entgeltzahlung auch per Rechnung erfolgen. Ist bei der Einweisung eines Patienten abzusehen, dass hohe Untersuchungs- und/oder Behandlungskosten entstehen, kann eine Vorauszahlung gefordert werden. Eine Verrechnung erfolgt nach Festsetzung der Behandlungskosten.
2. Die Vorlage des Behandlungsscheins berechtigt zur Abholung des Tieres. Die Klinik ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Abholers zu prüfen.
3. Tiere, die innerhalb von 2 Wochen nach dem festgesetzten Termin nicht abgeholt werden, können auf Gefahr und Kosten des Tierbesitzers in ein Tierheim oder anderweitig untergebracht werden, verschenkt oder im Falle von landwirtschaftlichen Nutztieren auch freihändig verkauft oder geschlachtet werden.

§ 3

Tierbesitzer, die schuldhaft Tiere mit verborgenen, ansteckenden Krankheiten oder bösartige Tiere den Kliniken übergeben und die Klinik davon nicht unterrichten, haften für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 4

1. Die Klinik ist berechtigt, in Notfällen die erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen ohne ausdrückliche Zustimmung des Einlieferers auszuführen.
2. Für Schäden, die durch Unglücksfälle, durch Infektionen, Entlaufen oder durch Verlust des Tieres entstehen, wird nur bei grober Fahrlässigkeit Entschädigung gewährt.

§ 5

1. Stirbt das Tier in der Klinik, so ist es gegebenenfalls aus seuchenhygienischen Gründen einer Sektion an der Tierärztlichen Hochschule Hannover zuzuführen. Verbleibt im Falle des Versterbens oder der Euthanasie der Tierkörper in der Klinik, darf er für die Ausbildung verwendet werden.
2. Schlacht- und Verkaufserlöse stehen dem Tierbesitzer zu.
3. Röntgenaufnahmen verbleiben aufgrund der Dokumentationspflicht in der Klinik. Kopien können gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

1. Aufgrund langjähriger Erfahrungen der Klinik sind Besuche den kranken Tieren meistens nicht nützlich. Es wird daher darum gebeten, die Patienten nur in besonderen Ausnahmefällen nach entsprechender Vereinbarung zu besuchen.
2. Das Betreten der Stallungen ist nur mit Genehmigung des diensttuenden Tierarztes erlaubt.
3. Auskunft über die Tiere (z. B. Untersuchungsergebnisse, Behandlungsverlauf) gibt dem Tierbesitzer oder seinem Beauftragten der diensttuende/behandelnde Tierarzt gegen Vorzeigen des Untersuchungs- und Behandlungsvertrages. Den Tierpflegern und anderem Personal ist es nicht gestattet, Auskunft über die Tiere zu geben.

§ 7

Diese Bedingungen gelten entsprechend auch für die Betreuung von Tierbeständen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.